

Nr. 6020-

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. Walther P l u g g e ,

Walter R i e m e r ,

Staatssekretär a. D. Curt B a a k e ,

Wilhelm F e o h t .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Terra-Film-Verleih A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Sergeant X ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Rechtsanwalt Dr. Hans G o l d s o h m i d t und Erich K r a f t ,
2. als Sachverständiger des Reichsministeriums des Innern: Oberregierungsrat W a l l r a f .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen der Film-Oberprüfstelle am 14. Juni 1932-Nr. 4899 - vorgelegen hat und seine Zulassung auf Antrag der Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden widerrufen worden ist.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 1 äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12. Dezember 1932-Nr. 32 647 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen, dessen Zulassung die Oberprüfstelle durch Entscheidung vom 14. Juni 1932-Nr. 4899- auf Antrag der Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden verboten hatte , ist vor seiner auf Grund von § 7 des Reichslichtspielgesetzes erfolgten Wiedervorlage an die Filmprüfstelle Berlin am 22. November 1932 einer Umarbeitung unterzogen worden. Wie die Vorentscheidung zutreffend festgestellt hat, sind zu Beginn des Bildstreifens Neuaufnahmen eingefügt worden, durch die deutlich gemacht werden soll, dass es sich bei den Kampfszenen um eine Kompanie des regulären Infanterieregiments 335 handelt, die, mit Tropenausrüstung versehen, zur Bekämpfung eines Eingeborenenaufstandes in die Wüste abgeschickt wird (Titel I, 43, 45, 48 und 51). Ausserdem sind einige Stellen gestrichen worden, die den Sergeanten als freundliche „ Kompaniemutter“ (Titel IV, 15) und den Burshen Franzl als Deutschen (Titel III, 13) erscheinen lassen. Endlich sind Beziehungen auf die Ehrenlegion, auf den Weltkrieg, die Revolution und auf Russland als Heimat des Haupthelden weggeblieben.

- II. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben über die Frage,

ob

ob die in dem Bildstreifen vorgenommenen Aenderungen ausreichen, um die in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle festgestellte abträgliche Wirkung auszuschließen, durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern.

Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert:

In dem Bildstreifen sei zwar vermieden, was rein äusserlich gesehen einen Hinweis auf die Fremdenlegion enthalte und vielmehr versucht worden, dem Beschauer vorzutäuschen, dass seine Handlung sich in einem Kolonialregiment abspiele. Dadurch sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein gewisser Prozentsatz von Lichtspieltheaterbesuchern keinen Unterschied zwischen Kolonialtruppe und Fremdenlegion zu machen in der Lage sei. Das treffe insbesondere auf das vordem besetzte Gebiet zu, wo Frankreich eine besonders rege Werbetätigkeit für die Legion entfaltet habe. Nach wie vor erwecke der Bildstreifen den Eindruck, dass das Leben in der Legion zwar ein kampfreiches, aber kameradschaftlich schönes und mit vielen Annehmlichkeiten versehenes sei. Tatsächlich verhalte es sich jedoch anders; es sei bekannt, dass von einem solchen Verhältnis zwischen Offizier und Mann und von Soldaten und Eingeborenen in der Legion keine Rede sei. Gerade dadurch, dass vorliegend Licht und Schatten fast gleich verteilt seien und die Schattenseiten des Legionärlebens nicht überwiegen, biete der Bildstreifen auch heute noch einen Anreiz und eine Verführung zum Eintritt

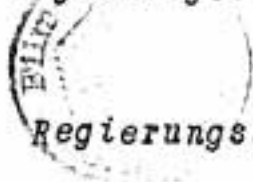
tritt in die Fremdenlegion .

- III. Der Sachwakter der Beschwerdeführerin hat das von ihm zu vertretende Rechtsmittel im wesentlichen darauf gestützt, dass in dem vorliegenden Bildstreifen nicht die typische Uniform der Fremdenlegion gezeigt werde. Nach einer ihm von der französischen Botschaft gewordenen Auskunft unterscheide sich die Uniform der französischen Kolonialarmee von derjenigen der Fremdenlegion lediglich durch die Paradeuniform, die in dem Bildstreifen nicht in Erscheinung trete. Sei aber die Fremdenlegion durch die Uniform nicht erkennbar, so entfielen damit alle hierauf gegründeten Feststellungen und Folgerungen der Vorentscheidungen der Prüfstelle und der Oberprüfstelle.
- IV. Selbst wenn mit dem Sachwalter der Beschwerdeführerin unterstellt wird, dass die in dem Bildstreifen gezeigte Uniform auch diejenige eines Kolonialregiments sein kann, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Beschauer, wenn er die Geschehnisse des Bildstreifens verfolgt, sich in das Milieu der Fremdenlegion versetzt glaubt. Auf diese Wirkung allein kommt es für die Bewertung des Bildstreifens nach Massgabe der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteil der Oberprüfstelle vom 7. April 1932-Nr. 4663-) an. Es hat daher nicht erst der Erhebung eines Beweises darüber bedurft, ob die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Behauptung hinsichtlich der Uniform der französischen Fremdenlegion zutrifft. Das Geschehensgebiet der Handlung ist

ist das Arabergebiet am Rande der Sahara, die Uniform, die die angebliche Kolonialtruppe trägt, ist dem Beschauer, zumal dem Lichtspieltheaterbesucher im Westen Deutschlands, vor allen Dingen in den früher besetzten Gebieten, als die typische Legionärsuniform vertraut. Er weiss, dass es nur farbige Kolonialtruppen gibt. Die Signale, die er vernimmt, sind diejenigen der französischen Clairons. Das unkämpfte Fort ist der Typ einer der von der Legion in dem obenbezeichneten Gebiet angelegten Befestigungen. Es ist zuzugeben, dass der Bildstreifen durch die an ihm vorgenommenen Aenderungen, durch die Beschriftung, insbesondere die in einigen neuen Zwischentiteln gegebene Verweisung auf die Kolonialtruppe, noch mehr getarnt worden ist. Die an ihm vorgenommene Tarnung ist jedoch nach Ansicht der Oberprüfstelle, die sich darin durchaus in Uebereinstimmung mit dem von ihr vernommenen Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern befindet, in keiner Weise ausreichend, um die in ihrer Vorentscheidung vom 14. Juni 1932 aufgezeigten schädlichen Wirkungen eines solchen Fremdenlegions-Films auszuschliessen.

Damit rechtfertigt sich das neuerliche Verbot des Bildstreifens und die Zurückweisung der Beschwerde auf Kosten der Beschwerdeführerin.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Fischer

Reger